

Verfahrensbestimmungen

(Auszug aus den
DBU-Förderleitlinien)

Stand: 08.01.2019

Verfahrensbestimmungen

I. Grundsatz

Die privatrechtliche und gemeinnützige Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) muss bei der Förderung von Vorhaben zum Schutz der Umwelt sicherstellen, dass die diesem Zweck dienenden Mittel wirtschaftlich und ordnungsgemäß verwendet werden. Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Bewilligungsempfänger die Verfahrensbestimmungen an.

II. Zweck der Förderung

(1) Die weltweit zunehmende industrielle Entwicklung hat in den letzten Jahren zunehmende Gefährdungen der Umwelt und der Gesundheit erkennbar und bewusst gemacht. Die Erhaltung einer gesunden Umwelt ist zu einer vorrangigen gesellschaftspolitischen Aufgabe geworden. Die Anstrengungen, umwelt- und gesundheitsfreundliche Verfahren und Produkte zu erforschen und zu entwickeln, müssen daher soweit wie möglich verstärkt werden. Unter Einhaltung der jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Kommission soll erreicht werden, dass insbesondere mittlere und kleine Unternehmen als wesentliches Element der Sozialen Marktwirtschaft zur Lösung der Umweltaufgaben einen verstärkten Beitrag leisten. Die DBU will zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

- (2) Die DBU kann Projekte in europäischen Nachbarregionen mit Schwerpunkt in Mittel- und Osteuropa fördern. In Einzelfällen kann darüber hinaus gefördert werden. Der Bewilligungsempfänger sollte seine Betriebsstätte in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (3) Die DBU fördert in der Regel Projekte außerhalb der staatlichen Programme; sie kann diese ergänzen. Grundlagenforschung wird in der Regel nicht gefördert.

III. Gegenstand der Förderung

- (1) Entsprechend dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung »Deutsche Bundesstiftung Umwelt« vom 18.07.1990 und der Satzung vom 10.08.1990 in der Fassung vom 08.09.2010 fördert die DBU unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft insbesondere:
- Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen;
 - Austausch von Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen sowie Vorhaben zur Vermittlung von Wissen über die Umwelt;

- Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter im Hinblick auf schädliche Umwelteinflüsse (Modellvorhaben);
- Bewahrung und Wiederherstellung des nationalen Naturerbes (Vorhaben mit herausragender gesamtstaatlicher Bedeutung).

Zur Konkretisierung des Stiftungszwecks legt die DBU Förderbereiche fest.

- (2) Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung »Deutsche Bundesstiftung Umwelt«, die Satzung sowie die Leitlinien für die Förderung in der jeweils geltenden Fassung bilden die Grundlage für die Projektbeurteilung.

IV. Bewilligungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wobei im Unternehmensbereich vorrangig kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden (Mittelstandspriorität). Für die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gilt die jeweils gültige Empfehlung der Europäischen Kommission.
- (2) Der Bewilligungsempfänger muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.

- (3) Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Anspruch.
- (4) Soweit sich aus erfolgter Bewilligung Ansprüche ergeben, sind diese weder abtretbar noch pfändbar.

V. Art und Umfang der Förderung

1. Art

- (1) Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- (2) Der Zuschuss kann als Projektförderung in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung zweckgebunden als Darlehen oder Bürgschaft erfolgen.
- (4) Die Förderung erfolgt in der Regel auf Basis der gesamten Projektkosten unter Gewährung eines pauschalen Gemeinkostenzuschlags (Förderung auf Kostenbasis). Der Fördermittelpfänger hat grundsätzlich einen Eigenanteil zu erbringen.

(5) Bei Hochschulen sowie öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit staatlicher Grundfinanzierung ist eine Förderung auf Ausgabenbasis möglich. Die Projektkosten werden in diesem Fall auf Basis der nicht bereits grundfinanzierten projektbezogenen Ausgaben ermittelt. Die Förderung kann bis zu 100 % der Projektkosten betragen.

2. Umfang

- (1) Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Bei Kooperationsprojekten wird jeder Kooperationspartner hinsichtlich der Art und der Höhe der Förderung einzeln betrachtet. Für die Höhe der Förderung von Unternehmen bilden die jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen des Europarechts Obergrenzen.
- (2) Die Art und der maximale Umfang der Förderung ergeben sich aus dem Bewilligungsschreiben. Im Fall der Anteilsfinanzierung reduzieren sich Förderbetrag und Eigenanteil grundsätzlich im gleichen Verhältnis, wenn sich die förderfähigen Projektkosten im Projektverlauf verringern.

(3) Die abschließende Höhe der Förderung ist generell durch den im Rahmen der Projektabrechnung nachzuweisenden tatsächlichen Finanzierungsbedarf begrenzt. Dieser ergibt sich aus den im Projektverlauf konkret entstandenen Projektkosten abzüglich der erzielten projektbezogenen Einnahmen (z. B. Förderung Dritter, Sponsoring, Tagungseinnahmen) und der bezogenen geldwerten Leistungen (z. B. ehrenamtliche Arbeit).

- (4) Bei Förderung in Form eines Darlehens oder einer Bürgschaft werden die Bedingungen im Einzelfall im Bewilligungsschreiben festgesetzt.
- (5) Bei Darlehensgewährung kann die DBU aus wichtigem Grund (z. B. Nichterreichung eines mit dem Projekt verfolgten Ziels) auf die Rückgewähr verzichten.

3. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Eine Förderung bereits begonnener Projekte findet grundsätzlich nicht statt. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden. Der Antrag ist zu begründen.

4. Institutionelle oder Mehrfachförderung

- (1) Eine institutionelle Förderung findet nicht statt.

- (2) Mit öffentlichen Mitteln bezuschusste Projekte sollen in der Regel nicht gefördert werden. In begründeten Fällen kann eine Kumulation zugelassen werden.

VI. Umweltpreis

- (1) Die DBU vergibt jährlich einen Umweltpreis. Er kann auf mehrere Empfänger verteilt werden.
- (2) Das Kuratorium der DBU entscheidet über die Vergabe des Umweltpreises.

VII. Antragstellung

1. Projektskizze

- (1) Es besteht die Möglichkeit, vor einer Antragstellung eine Kurzbeschreibung des Projektes bei der Geschäftsstelle der DBU einzureichen (Projektskizze).
- (2) Bei positiver Bewertung der Projektskizze wird der Antragsteller durch die Geschäftsstelle der DBU zur konkreten Antragstellung aufgefordert.

2. Projektantrag

- (1) Anträge auf Förderung sind an die Geschäftsstelle der DBU zu richten.

Sie müssen mindestens Angaben enthalten über:

- den Bewilligungsempfänger,
 - Gegenstand und Zielsetzung des Projektes,
 - den Stand des Wissens/der Technik,
 - die voraussichtlichen Kosten des Projektes,
 - den nach Kostenarten gegliederten Kostenplan,
 - die Art der Finanzierung,
 - den Finanzierungsplan,
 - Art und Umfang der Durchführung,
 - Beginn und Dauer des Projektes,
 - die Weiterführung des Projektes,
 - Finanzierungshilfen aus anderen Förderprogrammen.
- (2) Die DBU kann sich zur Beurteilung der Projektanträge auch externer Gutachter bedienen. Die Gutachter werden zur vertraulichen Behandlung der Projektanträge verpflichtet. Antragsteller, die bestimmte Gutachter nicht eingeschaltet sehen möchten, teilen dies der Geschäftsstelle der DBU mit. Die Projektanträge und alle weiteren notwendigen Informationen können auch in elektronischer Form an die Gutachter weitergegeben werden.
- (3) Projektanträge und -skizzen sowie alle dem Datenschutzrecht unterliegenden Informationen werden von der DBU vertraulich behandelt.

- (4) Weitere Hinweise zur Antragstellung sind im Internetauftritt der DBU unter **www.dbu.de** zielgruppenspezifisch abrufbar.

VIII. Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel

Das Kuratorium der DBU entscheidet über die Vergabe der Fördermittel. Es kann Entscheidungen auf den Generalsekretär übertragen.

IX. Fördermittelabruf, Allgemeines zur Bewirtschaftung

1. Fördermittelabruf

- (1) Die Auszahlung der bewilligten Fördersumme erfolgt grundsätzlich in Raten, wobei sich Zahlungszeitpunkt und -höhe nach dem Projektverlauf richten. Zur Vermeidung von Zinsverlusten überweist die DBU die Mittel grundsätzlich erst zu dem Zeitpunkt, an dem sie für den Bewilligungszweck benötigt werden.
- (2) Fördermittel dürfen nur entsprechend dem Projektfortschritt in Anspruch genommen werden. Bei Nichtbeachtung ist der DBU der durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Mittel entstandene Zinsverlust zu ersetzen. Vorzeitig in Anspruch genommene Mittel können zurückverlangt werden.
- (3) Nach Auszahlung einer ersten Abschlagszahlung wird jede weitere Fördermittelrate grundsätzlich erst dann zur Verfügung gestellt, wenn die Verwendung der bereits ausgezahlten Mittel zuzüglich des zugehörigen prozentualen Eigenanteils nachgewiesen wurde.
- (4) Der Bewilligungsempfänger teilt der Geschäftsstelle der DBU die gewünschte Höhe der jeweiligen Fördermittelrate sowie den gewünschten Auszahlungszeitpunkt rechtzeitig schriftlich mit.
- (5) Fördermittel werden grundsätzlich ausschließlich dem Bewilligungsempfänger ausgezahlt. Bei Kooperationsprojekten erhält der Bewilligungsempfänger die den Kooperationspartnern zustehenden Fördermittel treuhänderisch zur Weiterleitung.
- (6) Die DBU überweist abgerufene Beträge grundsätzlich nur auf ein vom Bewilligungsempfänger angegebenes inländisches Konto.

- (7) Der Bewilligungsempfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Fördermittel verantwortlich.
- (8) Die bewilligten Mittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen nicht am Schluss des Kalenderjahres.

2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, das Projekt entsprechend dem Zeitplan zu verwirklichen.
- (2) Die Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (3) Die DBU kann in Fällen nicht vorhersehbarer bzw. nicht berücksichtigter Kostensteigerungen des Projektes in Ausnahmefällen die Fördermittel auf Antrag erhöhen (Nachbewilligung). Der Antrag ist zu begründen.
- (4) Für die Projektdurchführung nicht benötigte bzw. nicht rechtmäßig in Anspruch genommene Fördermittel sind spätestens mit dem abschließenden Verwendungsnachweis zurückzuzahlen.

3. Auskunftspflicht

- (1) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der DBU Auskunft über den Stand des Projektes zu geben.

- (2) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, der DBU oder ihren Beauftragten die Besichtigung des Projektes zu ermöglichen.

X. Projektkosten

1. Kostenplan zur Bewilligung

Das Projekt ist im Rahmen des bewilligten Kostenplans durchzuführen (Anlage zum Bewilligungsschreiben). Bei Kooperationsprojekten wird in der Regel im Bewilligungsschreiben für jeden Kooperationspartner ein eigener Kostenplan ausgewiesen.

2. Kostenarten

- (1) Der Kostenplan gliedert sich grundsätzlich in folgende Kostenarten:
 - a) Förderung auf Kostenbasis:
 - Bruttoarbeitsentgelte
 - Gemeinkosten
 - Sachkosten
 - Fremdleistungen
 - Reisekosten
 - b) Förderung auf Ausgabenbasis:
 - Personalkosten
 - Sachkosten
 - Fremdleistungen
 - Reisekosten

Weitere projektindividuelle Kostenarten sind möglich.

- (2) Erläuterungen und Hinweise zu den einzelnen Kostenarten sind im Internetauftritt der DBU unter www.dbu.de abrufbar.

3. Kostenbudgets

Im Kostenplan wird jeder Kostenart ein Budget (Soll-Kosten) zugewiesen. Die Budgets stellen Obergrenzen dar. Sie ergeben in Summe die bewilligten Gesamtkosten.

4. Abweichungen von der Bewilligung

- (1) Enthält der Kostenplan Budgets für mehrere Kostenarten, so können einzelne Kostenbudgets bei Bedarf um bis zu 20 % verstärkt werden, um den Bewilligungszweck zu erreichen. Die erhöhten Kosten sind bei anderen Kostenpositionen einzusparen oder vom Fördermittelempfänger als Eigenanteil zu tragen. Darüber hinausgehenden Änderungen kann die Geschäftsstelle der DBU auf begründeten Antrag zustimmen (Umwidmung).
- (2) Verschiebungen von Kosten und Fördermitteln zwischen Kooperationspartnern sind in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag mit Zustimmung der DBU möglich. Der beihilferechtliche Rahmen ist zu beachten.

XI. Eigentumsregelungen

1. Eigentumsregelung bei beweglichen Sachen

- (1) Bewegliche Sachen, die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum des Bewilligungsempfängers über. Die DBU behält sich vor, aus wichtigem Grund (z. B. Übertragung auf ein anderes Projekt) die Übereignung auf eine von ihr benannte Stelle oder auf sich zu verlangen.
- (2) Die Sachen sind in Bestandsverzeichnisse aufzunehmen, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial oder Kleinstgeräte handelt, die entsprechend den steuerlichen Richtwerten unter geringwertige Wirtschaftsgüter fallen.
- (3) Nach vorheriger Zustimmung durch die DBU kann der Bewilligungsempfänger die Sachen veräußern, wenn sie für den Bewilligungszweck nicht mehr benötigt werden.
- (4) Der dem Förderanteil entsprechende Prozentsatz des Veräußerungserlöses ist an die DBU zurückzuzahlen oder im Einvernehmen mit der DBU entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

2. Eigentumsregelung bei Grundstücken und Gebäuden

- (1) Der Bewilligungsempfänger wird Eigentümer der Grundstücke und Gebäude, die mit den bewilligten Mitteln erworben oder errichtet werden. Er hat bei einer Zweckentfremdung (Abweichung von der im Bewilligungsschreiben festgelegten Zweckbestimmung) der DBU den Zuschuss zuzüglich angemessener Zinsen zu erstatten.
- (2) Für den Fall der Veräußerung der Grundstücke und Gebäude durch den Bewilligungsempfänger findet die für bewegliche Sachen getroffene Regelung [Ziff. XI, 1, (3), (4)] entsprechende Anwendung.
- (3) Der vorgenannte Anspruch ist auf Verlangen der DBU durch Eintragung einer Belastung an rangbereitetester Stelle im Grundbuch zu sichern.

XII. Verwendungsnachweis, Berichte, Veröffentlichungen

1. Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung ausgezahlter Fördermittel und die Erbringung des zugehörigen prozentualen Eigenanteils sind grundsätzlich durch Kostennachweise zu belegen, bevor weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden können (Zwischennachweis). Der Nachweis wird durch Vorlage prüffähiger Unterlagen (in der Regel Belegkopien) getrennt nach Kostenarten erbracht. Die Geschäftsstelle der DBU stellt auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen den vorläufigen Nachweisstand unter Änderungsvorbehalt fest.
- (2) Der Schlussnachweis ist unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme der Geschäftsstelle der DBU vorzulegen. Im Schlussnachweis sind alle Projektkosten zu belegen, die nicht bereits im Rahmen von Zwischennachweisen anerkannt wurden.
- (3) Im Verwendungsnachweis sind auch die projektbezogenen Einnahmen aufzuführen.

- (4) Die DBU behält sich vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung kann sich auch auf den technischen Stand und die wirtschaftlichen/finanziellen Grundlagen des Projektes sowie des Mittelempfängers beziehen.
- (5) Die Originalbelege zum Verwendungsnachweis sind für eine Prüfung durch die DBU 5 Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.
- (6) Das Projekt ist mit Auszahlung der Schlussrate fachlich und finanziell abgeschlossen. Änderungen im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen bleiben bei Feststellung abweichender Sachverhalte möglich.
- (7) Nähere Erläuterungen zum Verwendungsnachweis erhält der Bewilligungsempfänger zusammen mit dem Bewilligungsschreiben. Sie sind außerdem im Internetauftritt der DBU unter **www.dbu.de** abrufbar.
- ## 2. Dokumentation, Berichte
- (1) Die DBU kann vom Bewilligungsempfänger verlangen, den Projektfortschritt nach Vorgaben der Geschäftsstelle zu dokumentieren. Die in diesem Rahmen anfallenden Kosten sind in den Kostenplan zum Projektantrag einzustellen.
- (2) Der Geschäftsstelle der DBU ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Vorhabens ein Schlussbericht vorzulegen. Die DBU kann bis zum Abschluss der fachlichen Prüfung des Schlussberichtes Fördermittel in Höhe von bis zu 10 % der bewilligten, förderfähigen Projektkosten zurückbehalten.
- (3) Die Berichtsform ist von der DBU festgelegt. Ein Informationsblatt hierzu ist rechtzeitig vor Projektende bei der Geschäftsstelle der DBU anzufordern.
- (4) Der Bericht soll, je nach Eigenart des Vorhabens,
- den Projektverlauf sowie für das Vorhaben besonders förderliche oder hemmende Umstände darstellen;
 - die Ergebnisse – auch verglichen mit den ursprünglichen Zielen, ggf. mit Hinweisen auf weiterführende Fragestellungen und auf Möglichkeiten der Umsetzung oder Anwendung – beschreiben und bewerten;
 - sonstige für die Bewertung der Fördermaßnahme wichtige Umstände mitteilen.
- (5) Der Bericht ist in der Regel in gebundener Form vorzulegen. Ergänzend sind der Geschäftsstelle der DBU der Bericht sowie das Projektkennblatt als zusätzliche separate Dateien in weiterverarbeitungsfähiger elektronischer Form einzureichen.

- (6) Über diese Berichtspflichten hinaus ist der Bewilligungsempfänger verpflichtet, die Geschäftsstelle der DBU unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.
- (7) Grundstücke und Gebäude sowie größere Objekte [vgl. Ziff. XI. 1. (2)] sind an geeigneter Stelle unter Verwendung des DBU-Logos (Wort-Bild-Marke) mit einem gut sichtbaren Hinweis »Gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt« zu versehen.

3. Veröffentlichungen

- (1) Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, vorzugsweise durch Publikation in gängigen Fachorganen, durch geeignete Veranstaltungen oder durch Aufnahme in Datenbanken.
- (2) Die DBU ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung zur Verwertung (auch publizistisch) des jeweiligen Projektes und der Projektergebnisse (auch auszugsweise) einschließlich der Bilder und eventueller Filme berechtigt (nichtausschließliches Nutzungsrecht). Die Projektergebnisse können elektronisch verarbeitet und an die von der DBU für notwendig erachteten Stellen (auch in elektronischer Form) weitergeleitet werden. Der Bewilligungsempfänger stellt sicher, dass die der DBU zur Verfügung gestellten Projektunterlagen (z. B. Bild- und Filmmaterial) frei von Rechten Dritter sind; anderenfalls informiert er die Geschäftsstelle der DBU über bestehende Rechte.
- (3) Bei Publikationen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, soll im Impressum vermerkt werden: »Gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt«. Dabei ist das DBU-Logo (Wort-Bild-Marke) zu verwenden. Ein entsprechender Hinweis ist auch in Einladungen, Programmen oder Presseverlautbarungen anzubringen. Eine Firmen- oder Produktwerbung mit dem Förderhinweis und/oder dem DBU-Logo ist ohne ausdrückliche Zustimmung der DBU unzulässig.
- (4) Der Geschäftsstelle der DBU ist ein Belegexemplar jeder Veröffentlichung bevorzugt in weiterverarbeitungsfähiger elektronischer Form zu übermitteln.

(5) Die im Rahmen der Absätze 1–4 anfallenden Kosten sind in den Kostenplan zum Projektantrag einzustellen.

XIII. Widerruf der Bewilligung

- (1) Die DBU kann die Bewilligung widerrufen, wenn diese innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bewilligungsschreibens nicht mindestens teilweise in Anspruch genommen worden ist.
- (2) Die DBU behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn die Förderleitlinien oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen nicht beachtet werden, insbesondere wenn Mittel nicht entsprechend dem Bewilligungsschreiben verwendet werden oder die Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

- (3) Die DBU behält sich vor, die Förderung eines Vorhabens aus einem vom Bewilligungsempfänger zu vertretenden wichtigen Grund einzustellen. Einen wichtigen Grund stellt z. B. die Zahlungsunfähigkeit dar. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens weggefallen oder die Ziele des Vorhabens nicht mehr erreichbar sind. Die Rückabwicklung der vom Bewilligungsempfänger eingegangenen Verpflichtungen ist zwischen diesem und der DBU durch besondere Vereinbarung zu regeln.
- (4) Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Liquidation oder eines vom Bewilligungsempfänger zu vertretenden Projektabbruchs kann die DBU die ausgezahlten Fördermittel zurückfordern.

XIV. Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg

- (1) Ergeben sich unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben wirtschaftliche Gewinne, so ist dieses der Geschäftsstelle der DBU umgehend mitzuteilen.

- (2) Die DBU kann bei Projektförderung in Form eines Zuschusses aus solchen Gewinnen ganz oder teilweise die Rückzahlung der Fördersumme verlangen. Gewinne bis zu 50 000,00 Euro bleiben außer Ansatz.
- (3) Der Bewilligungsempfänger hat Dritten auf Verlangen an den Rechten am Ergebnis und an urheberrechtlich geschützten Teilen des Ergebnisses zu branchenüblichen Bedingungen ein nichtausschließliches und nicht-übertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht zu erteilen. Bei der Bemessung des Benutzungsentgeltes ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Förderung mit Mitteln DBU erfolgt ist.
- (4) In der Projektbewilligung können bezüglich der wirtschaftlichen Verwertungsrechte weitergehende Festlegungen getroffen werden.

XV. Besondere Pflichten des Bewilligungsempfängers bei Kooperationsprojekten

- (1) Bei Kooperationsprojekten übernimmt der Bewilligungsempfänger die Koordination sämtlicher Projektaktivitäten. Er ist insbesondere für die fachliche Durchführung sowie die finanzielle Abwicklung des Projektes gegenüber der DBU verantwortlich.
 - (2) Der Bewilligungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verfahrensbestimmungen, die notwendigen Bestandteile der Bewilligung (z. B. der Kostenplan) sowie alle für die Projektdurchführung und -abwicklung wesentlichen Informationen den Kooperationspartnern zur Kenntnis gebracht und von ihnen eingehalten werden.
- ## **XVI. Schutzbestimmungen**
- (1) Der Bewilligungsempfänger führt das Projekt in eigener Verantwortung durch. Er ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
 - (2) Die DBU steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.
 - (3) Sofern der DBU aus der Förderung eines Projektes ein Schaden entsteht, wird sie vom Bewilligungsempfänger schadlos gehalten.
 - (4) Die DBU wird in keinem Fall Arbeitgeber der aus ihren Fördermitteln Beschäftigten. Dies gilt nicht, soweit die DBU selbst Projektträger ist.

- (5) Enthält das Bewilligungsschreiben von diesen Verfahrensbestimmungen abweichende Regelungen, so haben die Regelungen im Bewilligungsschreiben Vorrang.
- (6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Fördervertrag ist Osnabrück. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.